

Hauptgasse 72  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 25 02  
vetd@vd.so.ch

## **Merkblatt**

### Umgang mit toten Wildvögel bei Aufkommen der Vogelgrippe 2020

---

#### Gesetzliche Grundlagen:

- Tierseuchenverordnung (TSV SR 916.401) vom 27. Juni 1995
- Technische Weisung über die Massnahmen im Verdachts- und Seuchenfall von hochpathogener Geflügelpest (HPAI) bei freilebenden Wildvögel des BLV vom 20.Oktober 2006 stand 2010

#### **1. Vogelgrippe (Hochpathogene Aviäre Influenza, HPAI, Geflügelpest)**

In Nordeuropa sind die Fälle von Vogelgrippe bei wilden Wasservögeln seit Oktober 2020 stark gestiegen und Nutzgeflügel ist jetzt auch betroffen. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen ruft die Geflügelhalter auf, den Präventionsmassnahmen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Derzeit treffen wildlebende Wasservögel an unseren Seen zur Überwinterung ein. Eines der Übertragungsrisiken ist die Kontamination der Wiesen durch Wildenten, die hier, vorwiegend in der Nacht, Nahrung suchen. Eine Übertragung auf die Wildvögel in unserem Kanton ist deshalb nicht ausgeschlossen. Eine Übertragung auf das Nutzgeflügel kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Diese Krankheit ist nicht auf den Menschen übertragbar (je nach Virustyp unterschiedlich).

#### **2. Meldung von toten Wildvögel**

Ein Fund wird in der Regel der Polizei, der Jagd- und Fischereiaufsicht sowie der Reservatsaufsicht (WZV-Reservate) oder dem Veterinärdienst gemeldet.

Ein **abzuklärender Wildvogelfund** liegt beispielsweise vor, wenn an einem Fundort ein Schwan, innerhalb von 24 Stunden zwei oder mehr Wasser- oder Greifvögel oder fünf oder mehr andere Wildvögel tot oder krank aufgefunden werden, ohne dass ein ausreichend gesicherter Bezug zu einer anderen Todes- oder Krankheitsursache besteht.

Wenn es sich **nicht um einen abzuklärenden Wildvogelfund** handelt, kann der Vogel in einer Sammelstelle direkt entsorgt werden.

Bitte kontaktieren Sie bei einem **abzuklärenden Wildvogelfund** die Kantonspolizei 117.

#### **Vorsichtsmassnahmen bei Personen mit Kontakt zu den Wildvogelfunden:**

Es sind Einweghandschuhe zu tragen und nach dem Kontakt die Hände mit Seife zu waschen. Der Amtstierarzt entscheidet risikobasiert bis wann die Personen Kontakt zu Nutzgeflügel meiden sollen. Er notiert sich bei Bedarf Name und Telefonnummer der beteiligten Personen, sowie die Koordinaten des Fundortes.